
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 15.05.2024

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung zum Fütterungsverbot am Schwansee (Gemarkung Ullersdorf) 3-6

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung zum Fütterungsverbot am Schwansee (Gemarkung Ullersdorf)

1. Gem. §§ 44, 45 a, 126 BbgWG i. V. m. § 25, 100 WHG verfüge ich Folgendes:

Das Füttern von Wasservögeln, Fischen oder anderen im Wasser vorkommenden Lebewesen mit Stoffen jeglicher Art im bzw. am Schwansee wird untersagt. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf den Schwansee in der Gemarkung Ullersdorf, Landkreis Dahme-Spreewald (siehe Anlage 1) einschließlich eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

A.

Der Schwansee Ullersdorf ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1) – Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der derzeit gültigen Fassung. Er wird beschrieben als ein kalkreicher, geschichteter See mit einem Einzugsgebiet von ca. 19 km². Der ökologische und chemische Zustand hat sich in den drei Bewirtschaftungszyklen mit den einhergehenden Meldungen 2009, 2015 und 2021 negativ entwickelt. Im WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörpersteckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 wird der ökologische Zustand gesamt als mäßig eingestuft, siehe dazu:

https://mluk.brandenburg.de/w/Steckbriefe/WRRL2021/LWBODY/DELW_DEBB800015827363.pdf.

Davor erfolgte die Einstufung des ökologischen Zustandes gesamt mit gut. Die voraussichtlichen Bewertungen für die Meldungen 2027 zeigen deutliche Verschlechterungen. Aktuell (03/2024) erhält der Schwansee die Bewertung „schlechter ökologischer Zustand“.

Die biologischen Qualitätskomponenten entwickelten sich von sehr gut zu gut bzw. mäßig. Des Weiteren kam es in den letzten Jahren ab April/Mai bis Oktober zu starken Sauerstoffzehrungen bis hin zur Entstehung einer komplett sauerstofffreien Zone mit der Folge ansteigender Phosphorgehalte im Wasser. Auch ein Anstieg der Algengehalte im Schwansee ist festzustellen.

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat eingeschätzt, dass der Schwansee einen deutlichen Trend zur Verschlechterung zeigt. Er zeigt zunehmende Nährstoffgehalte, abnehmende Sichttiefen und eine deutliche Eintrübung. Als besonders auffällig wurde das fast komplette Verschwinden der Unterwasservegetation bezeichnet. Reste davon sind ausgerissen, verbissen und der Gewässerboden zeigt deutliche Wühlspuren, die auf bodenwühlende Fische zurückzuführen sind.

Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt werden im Rahmen der WRRL-Umsetzung durch das Landesamt für Umwelt Maßnahmen zur Regulierung des Fischbestandes in das neue Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.

Der Schwansee ist seit 2016 an den Landesanglerverband Brandenburg e.V. (LAVB) verpachtet.

Nach dessen Auskunft ist es nach den allgemeinen Regelungen des LAVB möglich, bis zu 1,5 kg Trocken- oder Nassfutter pro Angler pro Angeltag zu verwenden und somit in das Gewässer einzubringen. Eine genaue, zahlenmäßige Bezifferung der Angler pro Tag kann nicht erfolgen. Somit ist eine Ermittlung des tatsächlich verwendeten und in das Gewässer eingebrachten Futters nicht möglich.

Mit dieser Situation können weitere negative Auswirkungen insbesondere auf den ökologischen Zustand des Schwansees nicht ausgeschlossen werden. Um den Trend der Verschlechterung des ökologischen Zustandes entgegenzuwirken, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Fütterung kann die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen, da dem Gewässer zusätzliche Nährstoffe in Form des unverbrauchten Futters und der ausgeschiedenen Exkremente zugeführt werden. Aus diesem Grund wird die Fütterung mit dieser Verfügung untersagt.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach den auf das WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis (untere Wasserbehörde) und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 25 WHG darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie diese nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist. Die Länder können den Gemeingebrauch auf das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei erstrecken, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Nach § 45 a BbgWG ist für das Einbringen von Stoffen und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, soweit es sich nicht um eine Anlage zur intensiven Fischzucht handelt.

Gem. § 45 a Satz 2 BbgWG kann die Wasserbehörde das Einbringen von Stoffen in bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte untersagen, wenn Nachteile für das Gewässer zu erwarten sind. Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers zu schützen.

Auf Grund der unter A. dargelegten Entwicklung der wasserwirtschaftlich-ökologischen Situation sind effektive Maßnahmen unumgänglich, um der weiteren Verschlechterung der Wasserqualität des Schwansees entgegen zu wirken.

Die fortgesetzte Fütterung kann die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen, da dem Gewässer zusätzliche Nährstoffe in Form des unverbrauchten Futters und der

ausgeschiedenen Exkremente zugeführt werden. Es ist daher erforderlich, die Fütterung und somit das Einbringen von Stoffen in den Schwansee mit dieser Verfügung zu untersagen.

Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, den wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu entsprechen.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist auch angemessen.

Die Ausübung der Fischerei wird aus wasserrechtlicher Sicht nicht untersagt, es wird lediglich die Fütterung und somit das Einbringen von Stoffen in den Schwansee untersagt.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln das Einbringen von Stoffen für das Füttern fortgesetzt werden kann und sich dadurch der Zustand des Schwansees weiter verschlechtert.

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung und gilt bis auf Widerruf.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen unmittelbaren effektiven Schutz des Gewässerökosystems zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

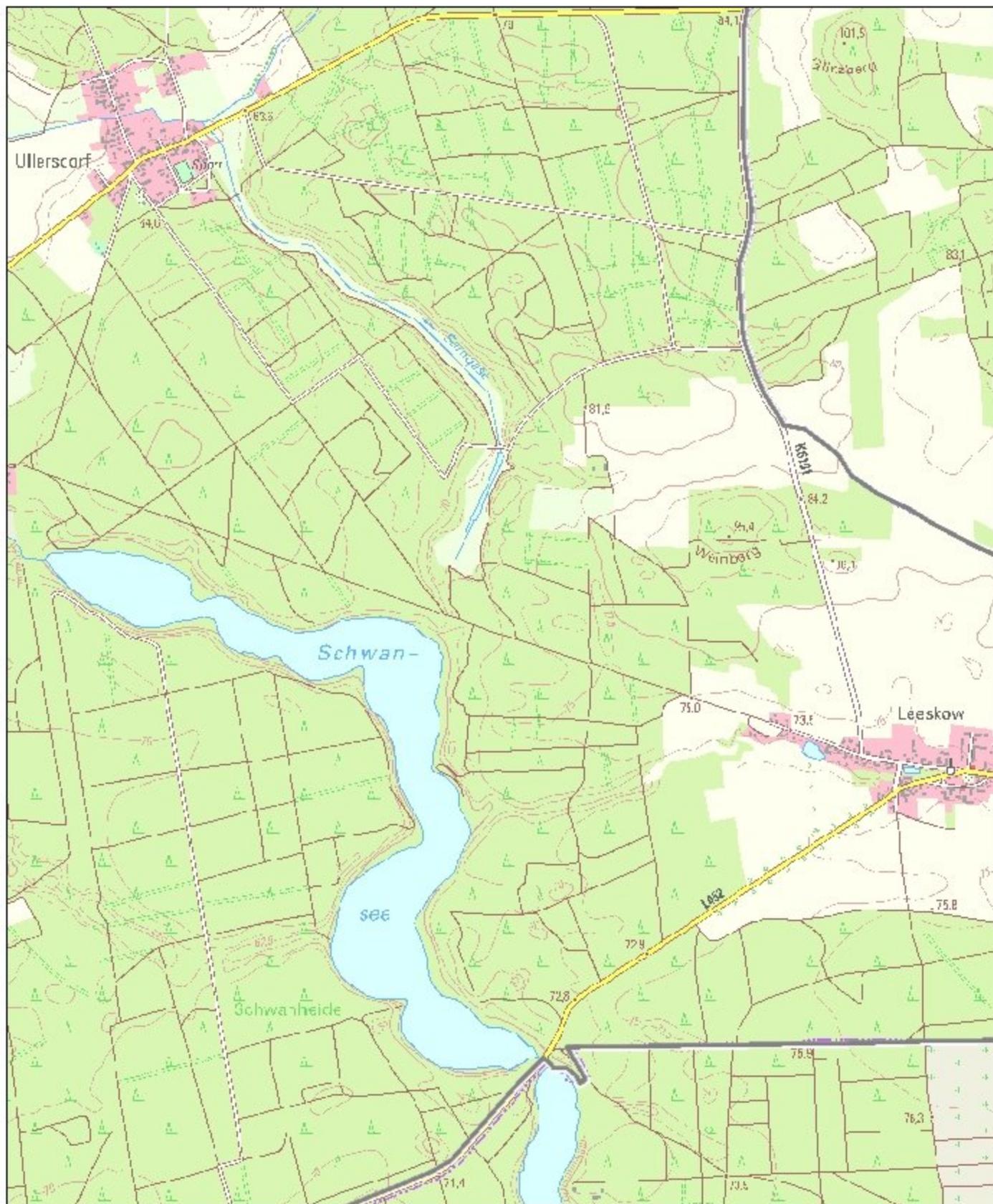
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Krowas
Leiter Amt für Umwelt und Landwirtschaft



ETRS_1989_UTM_Zone_33N

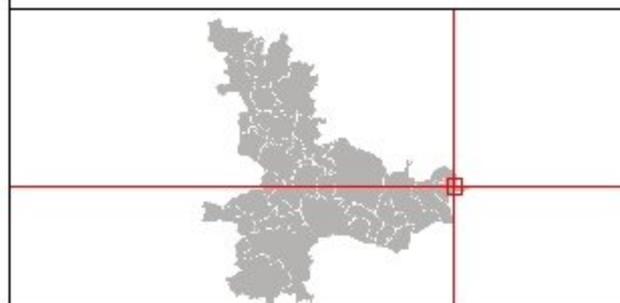
Daten aus zug

Ers tellt für Maßstab 1:20 000



Ers teller Mareike Block

Ers tellungsdatum 08.05.2024



Landkreis Dahme-Spreewald

